

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine)

nach § 110 Abs. 8 NKomVG

Allgemeine Ausführungen zur Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Nach § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen:

- innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich erreicht
- wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
- wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages vermieden werden sollen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dieses bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde erstellt die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle eine Stellungnahme zu dem Haushaltssicherungsbericht.

Über diese gesetzlichen Regelungen im NKomVG hinaus, hat das niedersächsische Innenministerium „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ herausgegeben (Bek. d. MI v. 30.10.2007); diese sind veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 46/2007 (S. 1254 ff.). Diese Hinweise konkretisieren die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept u.a. wie folgt:

Beschreibung

- der Ausgangslage
 - der Ursachen der Fehlentwicklung
 - der vorgesehenen Beseitigung der Fehlentwicklung
- und
sowie

Zu dieser Beschreibung gehören insbesondere auch Aussagen darüber, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann.

Im Haushaltssicherungskonzept ist zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Dabei darf der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind:

- die notwendigen Maßnahmen konkret und verbindlich zu beschreiben,
- der genaue Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungsmethode sowie das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme zu benennen und
- die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festzulegen.

Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind in einer tabellarischen Zusammenfassung darzustellen.

Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht.

Im Haushaltssicherungskonzept werden

- alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert
- Aufwandserhöhungen, die auf Leistungen beruhen, die nicht durch Gesetz erforderlich sind, einzeln dargestellt und begründet

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung – KomHKVO) Anlage des Haushaltsplans. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

Ausgangslage bei der Stadt Alfeld (Leine)

Die Stadt Alfeld (Leine) hat zum 01.01.2010 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Alfeld (Leine) geprüfte (s. deren Bericht vom 04.07.2012) erste Eröffnungsbilanz der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2010 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 19.07.2012 beschlossen.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 sind erstellt, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüft und vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegen derzeit dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor.

Nach § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist ein Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2018 ergibt sich erneut ein negatives Jahresergebnis. Mit einem positiven Jahresergebnis ist nach der aktuellen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die mit dem Haushalt 2018 fortgeschrieben wird, nicht zu rechnen. Zwar reduzieren sich nach den Planungen die Fehlbeträge, ein Haushaltsausgleich kann jedoch, trotz aller Bemühungen, nicht prognostiziert werden. Hier bleiben insbesondere die Entwicklungen zur Finanzierung der Kinderbetreuung in den Kommunen abzuwarten. Eine auskömmliche Finanzausstattung der Gemeinden würde zu einer deutlichen Entlastung führen und den Haushaltsausgleich ein großes Stück erleichtern.

Im Unterschied zum kamerale Haushaltsrecht werden eventuell in Vorjahren entstehende Fehlbeträge nicht mehr im Haushaltsplan des/der Folgejahre ausgewiesen. Im NKR erfolgt deren Darstellung vielmehr in der Bilanz – auf der Passivseite unter der „Nettoposition“, die dadurch entsprechend reduziert wird.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2009, und damit der letzte kamerale Abschluss, ergibt einen Soll-Fehlbetrag in Höhe von 2.328.461,50 €. Dieser ist in der ersten Eröffnungsbilanz entsprechend ausgewiesen. Die weiteren, bisher vorliegenden Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis (€)	vom RPA geprüft	vom Rat beschlossen
2010	minus 5.023.187,25	ja	ja
2011	minus 2.853.633,73	ja	ja
2012	minus 2.280.667,84	ja	ja
2013	minus 3.739.303,05	nein	nein
2014	minus 3.535.588,38	nein	nein

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Stadt Alfeld (Leine) vor dem Hintergrund des aktuellen Fehlbetrages weiterhin ein dringender Konsolidierungsbedarf besteht und nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine Haushaltskonsolidierung weiter erforderlich ist.

Auch der Landkreis Hildesheim weist in seinen Genehmigungsverfügungen deutlich auf die angespannte Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) hin. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt, nach Maßgabe des § 23 KomHKVO, nicht mehr anzunehmen sei. Auch auf einen notwendigen Schuldenabbau wird nochmals hingewiesen.

Grundsätzlich ist zum Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) zu sagen, dass bereits seit langem Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Baubereich, soweit zurückgefahren wurden, dass damit selbst die nach Auskunft der Fachleute notwendigen Dinge nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden konnten und können; es ergäbe sich vielmehr bereits jetzt ein Rückstand bei der Unterhaltung.

Gleichwohl zwingt die angespannte Haushaltslage dazu, sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen ständig kritisch zu überprüfen und selbst die augenscheinlich notwendigen Maßnahmen zeitlich zu strecken.

Gleiches gilt uneingeschränkt für sämtliche Investitionsmaßnahmen. Die Stadt hat sich für den Bau des Allwetterbades entschieden. Hinzu kommen notwendige Investitionen in Kindergärten und der Dohnser Schule in den kommenden Jahren. Die Maßnahmen bedeuten eine hohe finanzielle Belastung und sind verbunden mit einer Ausweitung der Verschuldung. Vor diesem Hintergrund haben andere Investitionen zwangsläufig zurückzustehen und bzw. sind kritisch zu überprüfen.

An dieser Stelle darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Alfeld (Leine) auf den Bereich der Erträge aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen keinerlei Einfluss hat. Diese Tatsache ist gravierend, weil diese Erträge die Haushaltssituation einer jeden Kommune maßgeblich bestimmen. Sofern hier von Bund und Land nicht nachhaltig gegengesteuert wird, wird sich der Haushalt der Stadt nicht dauerhaft konsolidieren lassen. Denn gerade die Funktion eines Mittelzentrums macht es erforderlich, dass die Stadt Alfeld (Leine) auch in Einrichtungen der Daseinsvorsorge investiert. Die Stadt muss auch weiterhin attraktiv bleiben.

Im Folgenden zeigt die Verwaltung weitere möglicherweise in Betracht kommende Maßnahmen auf, die zu einem Abbau des Fehlbetrages führen könnten. Gleichzeitig sind auch die Konsolidierungsmaßnahmen enthalten, die bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzungsphase befinden.

Dieses Haushaltssicherungskonzept baut auf demjenigen auf, das der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.10.2010 zur II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 behandelt hat.

Es wurde wie folgt fortgeschrieben:

- mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der Sitzung des Rates am 21.12.2010,
- mit Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 01.03.2012,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 20.12.2012,
- bei Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 26.09.2013,
- mit Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 am 19.12.2013,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 am 30.09.2014,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 18.12.2014.
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 17.12.2015.

- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 22.02.2017

Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind grau unterlegt. Das betrifft in erster Linie die lfd. Nr. 49 und 50. Geplant ist, nach einer Erhöhung der Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer zum Jahr 2013 eine weitere Erhöhung der Grundsteuer A und B zum Jahr 2018.